

VG Dresden, Beschluss vom 15.04.2020, 6 L 257/20

Tenor:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist eine Trägerin der freien Kinder- und Jugendhilfe und begehrt mit ihrem Antrag vom 8. April 2020 vorläufigen Rechtsschutz gegen die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche vom 19. März 2020 (Allgemeinverfügung).

Sie bietet auf der Grundlage eines Vertrags mit der Landeshauptstadt Dr. vom 12. März 2019 ambulante Leistungen gemäß § § 27 ff SGB VIII an, die nach Ziffer 3 Satz 1 der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung auf ein Mindestmaß und auf unabweisbare Einzelfälle zu beschränken sind. Als unabweisbar gelten gemäß Ziffer 3 Satz 2 der Allgemeinverfügung Fälle, bei denen bei Nichterbringung von Hilfen eine Kindeswohlgefährdung droht.

Zur Begründung ihres Antrags macht die Antragstellerin im Wesentlichen geltend, durch die Allgemeinverfügung werde sie in ihrer Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und Familien stark eingeschränkt. Dies sei nicht hinnehmbar, weil gerade in der gegenwärtigen Situation die ambulante Hilfe besonders wichtig sei. Aufgrund der ausgesetzten Schulpflicht finde keine Kontrolle der Kinder und Jugendlichen mehr statt, so dass Kindeswohlgefährdungen nicht mehr auffielen und daher die unabweisbaren Einzelfälle bereits nicht mehr feststellbar seien. Wie ein Appell aus der Wissenschaft zeige, sei eine Beratung jedoch gerade jetzt erforderlich, um Kinder vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt zu schützen. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung schließe auch eine ambulante Hilfe mithilfe von Telekommunikationsmitteln oder anderweitig auf elektronischem Wege aus. Dies verletze sie in ihren Rechten aus Art. 12 GG und Art. 6 Abs. 3 GG sowie § § 8 a SGB VIII und § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 KKG. Da die Antragstellerin die ambulante Hilfe aufgrund der Regelung in der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung nicht mehr so ausüben könne, wie sie es für richtig halte, könne sie ihren Beruf nahezu gar nicht mehr ausüben, weil Aufgabe der Träger der freien Jugendhilfe zu 100% die ambulante Hilfe sei. Zudem könne sie ihr Recht auf Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht mehr im vollen Umfang ausüben, sondern sei gezwungen, diesen Schutz nahezu aufzugeben. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung. Es mangle bereits an einer wirksamen Rechtsgrundlage zum Erlass der Allgemeinverfügung. Nach dem Vorbehalt des Gesetzes müsse das Handeln der Verwaltung auf einer formell-gesetzlichen Grundlage beruhen, die grundrechtswesentliche Fragen selbst regle. Da es sich hier um eine nicht unwesentliche Maßnahme handle, hätte die streitgegenständliche Regelung im Rahmen eines Gesetzes ergehen müssen. § 28 IfSG stelle keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, um die Einstellung der ambulanten Hilfen zu rechtfertigen. Die Einschränkung der Berufsfreiheit sei durch dieses Gesetz offenbar

überhaupt nicht gewollt, da § 28 IfSG als eingeschränkte Grundrechte lediglich Art. 2 Abs. 2, Art. 8 und Art. 13 GG nenne. Auch in § 32 IfSG werde die Einschränkung der Berufsfreiheit nicht vorgesehen. Die Allgemeinverfügung greife unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit der Antragstellerin ein. Zudem werde in das Recht der Antragstellerin zum Schutz der Kinder und Jugendlichen aus Art. 6 Abs. 3 GG i.V.m. § 8 a SGB VII, § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und 4 KKG eingegriffen. Ihre Arbeit sei systemrelevant. Misshandlung und Missbrauch von Kindern endeten nicht aufgrund der Corona-Pandemie. Vielmehr sei gerade gegenwärtig dieser Schutz der Kinder und Jugendlichen extrem wichtig und werde zudem auch in Art. 9 der SächsVerf garantiert. Dieser Schutz könne nun nicht mehr effektiv gewährt werden, da die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe auch weder telefonisch noch per Skype oder anderweitig über das Internet mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung treten könnten. Zudem werde durch Ziffer 3 der Allgemeinverfügung mittelbar in das Recht der Kinder auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingegriffen. Die Maßnahme sei unverhältnismäßig. Als milderes Mittel komme insbesondere die Kommunikation mithilfe von Telekommunikationsmitteln bzw. auf elektronischem Weg in Betracht. Es sei auch zu berücksichtigen, dass das Coronavirus gerade für Personen, die keiner Risikogruppe angehören, in der Regel keinen schwerwiegenden Verlauf mit sich bringe. Der Anteil der erkrankten Kinder und Jugendlichen liege bei 2,4%, während die Zahl der misshandelten Kinder und Jugendlichen in Deutschland 5% betrage. Damit sei die Gefahr, die von der Maßnahme ausgehe, für die Kinder und Jugendlichen höher als die Gefahr, die das Coronavirus für sie darstelle.

Die Antragstellerin beantragt - sachdienlich gefasst,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage vom 8. April 2020 gegen Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche vom 19. März 2020 - AZ.: 42-6928-20 - anzuordnen,

hilfsweise,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 8. April 2020 gegen die gesamte Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche vom 19. März 2020 - AZ.: 42-6928-20 - anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung legt er dar, dass die Voraussetzungen des § 28 IfSG erfüllt seien. Die durch die Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen seien erforderlich und verhältnismäßig. Soweit die Antragstellerin auf mildere Mittel, insbesondere eine ihrer Ansicht nach durch die Allgemeinverfügung verbotene telefonische oder sonstige elektronische Kommunikation verweise, interpretiere sie die Allgemeinverfügung zu eng. Zwar werde die Leistungserbringung über fernmündliche oder andere elektronische Kommunikationsmittel darin nicht explizit erwähnt, jedoch auch nicht ausgeschlossen. Ziel der Allgemeinverfügung sei es, die physischen Kontakte zwischen Personen auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken. Bereits zuvor seien Hilfen zur Erziehung auch über elektronische Kommunikationswege erbracht worden. Dabei habe deren konkrete Ausgestaltung den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen der Leistungserbringer mit den zuständigen kommunalen Jugendämtern obliegen. Zudem sei es nicht erforderlich, dass eine konkrete Kindeswohlgefährdung vorliege, um eine ambulante Hilfe fortführen zu können. Die Fälle, in welchen eine Kindeswohlgefährdung drohe, wenn die Hilfe unterbrochen werde, gelten bereits als unabweisbar im Sinne von Ziffer 3 der Allgemeinverfügung. Dies müsse im Einzelfall im

Zusammenwirken mit den Leistungserbringern durch die zuständigen ASD-Mitarbeiter des Jugendamtes entschieden werden. Die Maßnahme sei auch in Abwägung mit den Grundrechten der Antragstellerin angemessen. Die angeordnete Beschränkung greife zwar in die Berufsfreiheit der Antragstellerin aus Art. 12 GG ein. Die Antragstellerin verweise hierzu insbesondere auf die faktischen Auswirkungen der angeordneten Beschränkungen ohne hierzu konkrete Zahlen zum Umfang der von ihr nicht mehr erbringbaren ambulanten Hilfen zu nennen. Der Freistaat habe die Auswirkungen durch die befristete Geltung der Allgemeinverfügung bis zum 20. April 2020 abgedeckt. Außerdem sei das gebotene Maß an Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen abgesichert, weil ambulante Hilfen zur Erziehung weiter erbracht werden könnten, wenn bei Nichterbringung eine Kindeswohlgefährdung drohe. Auch das Wächteramt des Staates sei nicht aufgehoben, weil das Jugendamt für den Kinderschutz auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und § 8 a SGB VIII zuständig bleibe. Die Adressaten der ambulanten Hilfen zur Erziehung seien zudem den fallführenden Fachkräften der Jugendämter, welche die Hilfen bewilligt haben, bekannt und könnten von diesen im Hinblick auf eine drohende Kindeswohlgefährdung eingeschätzt werden. Darüber hinaus könnten sich sowohl die Personensorgeberechtigten in Krisensituationen als auch alle anderen Personen im Umkreis der Familien jederzeit an das Jugendamt wenden. Schließlich sei nach der Allgemeinverfügung zur Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 23. März 2020 ein Notbetreuung eines Kindes in einer Kita oder Grundschule möglich, wenn Eltern oder Kita-Fachkräfte um das Kindeswohl fürchten. Das gebotene Maß an Kinderschutz sei somit in die Abwägung zur Eindämmung des Corona-Virus eingeflossen.

Das Grundrecht auf Schutz von Kindern und Jugendlichen stehe der Antragstellerin hingegen nicht zu. Die Schutzpflichten aus Art. 6 GG richteten sich an den Staat und damit das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Antragstellerin als Trägerin der freien Jugendhilfe habe aus dem Betreuungsvertrag mit den Eltern eine vertragliche Schutzpflicht gegenüber den von ihr betreuten Kindern und Jugendlichen. Gemäß dem Vertrag mit der Landeshauptstadt Dr. sei die Antragstellerin bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes/Jugendlichen zur Vornahme einer Gefährdungseinschätzung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet. Eine solche werde durch die Allgemeinverfügung nicht verboten. Auch das Zitiergebot in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG sei nicht verletzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Der zulässige Hauptantrag ist unbegründet. Der Hilfsantrag ist unzulässig.

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche vom 19. März 2020 - AZ.: 42-6928-20 - ist nicht anzuordnen.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Falle des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene, originäre Ermessensentscheidung. Es hat zwischen dem in der gesetzlichen Regelung - hier § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz i.d.F.v. 10. Februar 2020 (IfSG) - zum Ausdruck kommenden Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind in erster Linie die Erfolgsaussichten des

Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Eilverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich die zugrundeliegende Verfügung bei dieser Prüfung hingegen als rechtswidrig und das Hauptsacheverfahren damit voraussichtlich als erfolgreich, ist das Interesse an der sofortigen Vollziehung regelmäßig zu verneinen. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens hingegen offen, kommt es zu einer allgemeinen Abwägung der widerstreitenden Interessen.

Bei summarischer Prüfung spricht viel dafür, dass die Klage der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren ohne Erfolg bleiben wird.

Die streitgegenständliche Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sind die hier streitgegenständlichen Regelungen der Allgemeinverfügung formell rechtmäßig. Insbesondere durften die dort getroffenen Regelungen in der Handlungsform der Allgemeinverfügung getroffen werden. Dies verletzt nicht den Vorbehalt des Gesetzes. Dieser Verfassungsgrundsatz besagt, dass die Verwaltung nur aufgrund eines Gesetzes in Grundrechte des Bürgers, insbesondere in Freiheit und Eigentum, eingreifen darf. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht die sog. Wesentlichkeitstheorie entwickelt. Danach muss der Gesetzgeber in grundlegenden normativen Bereichen, insbesondere im Bereich der Grundrechtsausübung, soweit diese staatlicher Regelung zugänglich ist, alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen (vgl. Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 13. Aufl. Art. 20 Rn. 69 m.w.N.).

Diesem Grundsatz wurde genügt, weil die streitgegenständliche Allgemeinverfügung ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat und damit der Eingriff in betroffene Grundrechte auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgt. Dieser Eingriff durfte auch in Form einer Allgemeinverfügung i.S.v. § 35 Satz 2 VwVfG ergehen. Anlass der streitgegenständlichen Verfügungen ist die aktuell bestehende Corona-Pandemie. Da es sich dabei um einen einzelnen und konkret erkennbaren Sachverhalt handelt, nimmt der Umstand, dass sich die beschränkenden Maßnahmen bezüglich der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung auf eine Vielzahl von Personen auswirkt, ihr nicht den Charakter eines einzelfallbezogenen Sachverhaltes. Denn anders als bei einer abstrakt-generellen Regelung, die den Erlass einer Rechtsnorm erfordern würde, ist Grundlage der Verfügung eine von der Behörde anhand von aktuellen medizinischen und epidemiologischen Erkenntnissen angestellte Gefahrenprognose. Es geht um die Bekämpfung konkreter, unmittelbar drohender Gefahren für den betreffenden Personenkreis aufgrund der aktuellen Pandemie und gerade nicht um die Abwehr bloß abstrakter Gefahren (vgl. VG Dresden, Beschluss vom 30. März 2020 - 6 L 212/20).

Die hier streitgegenständlichen Regelungen sind zeitlich befristet und knüpfen an das Bestehen der aktuellen Gefahrenlage aufgrund der Corona-Pandemie an, entfalten jedoch keine Wirkungen unabhängig von diesem Anlass und über diesen konkreten Sachverhalt hinaus im Hinblick etwa auf zukünftige, anderweitige gesundheitliche Gefahrenlagen (vgl. zum Ganzen auch OVG Lüneburg, Urt. v. 29. Mai 2008 - 11 LC 138/06 -, juris Rn. 41). Dadurch ist der betreffende Personenkreis jeweils hinreichend bestimmbar.

Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung sind die streitgegenständlichen Regelungen auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Es handelt sich bei § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständigen Behörden zum Handeln verpflichtet (sog. gebundene Entscheidung). Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen - „wie“ des Eingreifens - ist der Behörde jedoch ein Ermessen eingeräumt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige Schutzmaßnahmen“ handeln muss, nämlich Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts um so geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es erscheint sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, „flexiblen“ Maßstab für die hinreichende (einfache) Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 22. März 2012 - 3 C 16.11 - juris Rn. 24).

Die Auslegung von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ergibt, dass die Beschränkung der ambulanten Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII auf ein Mindestmaß und auf unabweisbare Einzelfälle als eine Schutzmaßnahme angeordnet werden kann. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird (so auch Bay VGH, Beschluss vom 30. März 2020 - 20 CS 20.611 - juris). Allerdings beinhaltet Ziffer 3 der Allgemeinverfügung entgegen dem Verständnis der Antragstellerin keine Beschränkung ihres telefonischen und elektronischen Kontakts zu den von ihr betreuten Kindern. Aus dem Gesamtzusammenhang der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzten Maßnahmen und auch der konkreten Begründung zur streitgegenständlichen Allgemeinverfügung ergibt sich, dass die verfügten Beschränkungen nur den Kontakt verhindern sollen, bei dem Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider zur weiteren Verbreitung der Krankheit beitragen können. Dies erfolgt im Wesentlichen durch Tröpfchen zum Beispiel durch Husten, Niesen oder möglicherweise bei sonstigem körperlichen Kontakt von Mensch zu Mensch. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass eine Infizierung durch kontaminierte Flächen in Betracht kommt, scheidet eine Ansteckung per Telefon oder digitale Medien vollständig aus, so dass insoweit auch keine Einschränkung erforderlich ist. Diese insoweit beschränkte Einschränkung des Kontaktes der Antragstellerin zu den von ihr betreuten Kindern ergibt sich hinreichend deutlich aus der Allgemeinverfügung im Zusammenhang mit deren Begründung. Auf diesen Umstand hat der Antragsgegner in seiner Erwiderung auch zutreffend hingewiesen.

Die in dieser Weise verstandenen Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden durch die Begründung der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung gerechtfertigt. Der Antragsgegner hat dabei die medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse berücksichtigt, die bei Erlass der Allgemeinverfügung vorhanden waren. Er hat die Gefahreinschätzung hinsichtlich der von Ansteckung bedrohten Personen, insbesondere vulnerabler Personen sowie der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter der Jugendhilfe, in einer Weise getroffen, die vom Gericht nicht beanstandet wird. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass Kinder und Jugendliche zwar in der Regel nicht schwer an Covid-19 erkranken, jedoch ebenso wie Erwachsene Überträger von SARS-CoV-2 sein können, ohne selbst Symptome der Krankheit zu zeigen. Die Infektionslage entwickelt sich derzeit sehr dynamisch und muss immer noch ernst genommen werden. Das Robert-Koch-Institut (RKI), dem

auf diesem Gebiet eine besondere Fachexpertise zukommt (vgl. § 4 IfSG), beschreibt übergeordnete Ziele, die je nach Erreichen der unterschiedlichen epidemiologischen Phasen durch unterschiedliche Strategien erreicht werden sollen. So soll in der aktuellen Situation eine Strategie der Eindämmung durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit, verfolgt werden. Dadurch soll nicht nur die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten werden, sondern auch Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen (vgl. Robert-Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand 26. März 2020). Der Antragsgegner hat - ohne dass das Gericht dies aufgrund eigener Erkenntnisse nachhaltig widerlegen könnte - darauf hingewiesen, dass auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der dortigen Zusammenkünfte eine hohe Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Aufrechterhaltung von Infektionsketten bestehe und auch die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen mögliche Ansteckungsquellen für Kinder und Jugendliche und deren Angehörige sowie für die Mitarbeiter der Jugendhilfe darstellen. Zwar haben sich die gewählten Mittel bislang nicht als zwingend geboten erwiesen. In Anbetracht der Dringlichkeit, eine Bekämpfungsstrategie zu entwickeln, blieb jedoch weder die Zeit noch eine tatsächliche Möglichkeit zu einer abschließenden Evaluation der eingesetzten Mittel. Allerdings deuteten die damaligen Infektions- und Todesfallzahlen daraufhin, dass die Einschätzung des Robert-Koch-Instituts durchaus zutreffend war. Mit fortschreitender Zeit stiegen die Todesfallzahlen auch im Verhältnis zu den Infektionszahlen an, was auf die von Experten befürchtete Zuspitzung der Infektionslage schließen ließ. Es hat daher bei der im Gefahrenabwehrbereich gebotenen und in der Regel nur möglichen Prognose zu verbleiben, die sich - wie ausgeführt - allerdings im konkreten Fall auf umfassende fachkundige Beratung stützen kann. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Gefährdung einer Vielzahl von Menschen haben die Interessen der Antragstellerin für die absehbare kurze Zeit der weiteren Geltung der Allgemeinverfügung zurückzustehen. Es erscheint daher auch als ein ermessensgerechtes Abwägungsergebnis, den beschrittenen Weg der Bekämpfung der Pandemie in Deutschland nicht vor der ins Auge gefassten Zeit zu beenden.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, dass § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die verfügten Einschränkungen ihr gegenüber sein könne, da sie in ihrer Berufsfreiheit betroffen sei und Art. 12 Abs. 1 GG in der Norm nicht als einschränkbares Grundrecht genannt werde, gehen ihre Ausführungen fehl. Zum einen sind Regelungen der Berufsausübung nicht ausgeschlossen, soweit sie wie hier durch den Schutz höherrangiger Rechtsgüter gerechtfertigt sind. Eine derartige Regelung wird zudem nicht als Einschränkung im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gesehen (vgl. BVerfGE 13, 97, 122). Der Gesetzgeber kommt vielmehr mit der Regelung des § 28 Abs. 1 IfSG dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG angelegten Ausgestaltungs- und Regelungsauftrag nach (vgl. auch Scholz in Maunz/Düring, Grundgesetz, Art. 12 Rn. 205). Insoweit gilt auch das Zitiergebot im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, in ihrem Recht zum Schutz der Kinder und Jugendlichen aus Art. 6 Abs. 3 GG i.V.m. § 8 a SGB VII, § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und 4 KKG verletzt zu werden, vermag dies ebenfalls nicht zu überzeugen. Denn insoweit ist der Anwendungsbereich des Art. 6 GG hier schon nicht eröffnet.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2

GG). Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (Art. 6 Abs. 3 GG).

Die in Art. 6 Abs. 3 GG geregelte Trennung des Kindes von der Familie stellt einen Eingriff in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG dar und ist kein eigenständiges Grundrecht, sondern eine Schranken-Schranke (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 9. Aufl. Art. 6 Rn. 41).

Die Antragstellerin als Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe kann aus dem Elternrecht sowie Art. 6 Abs. 3 GG somit keine eigene Grundrechtsbeeinträchtigung durch die Beeinträchtigung ihrer Aufgaben herleiten.

Der Hilfsantrag ist mangels Antragsbefugnis unzulässig. Die Antragstellerin hat schon nicht dargelegt, inwiefern die Möglichkeit besteht, dass die übrigen Ziffern der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung sie in ihren Rechten verletzen.

So wenden sich Ziffer 1, 2 und 4 der Allgemeinverfügung an stationäre und teilstationäre Einrichtungen. Eine solche wird von der Antragstellerin jedoch nicht betrieben. Ziffer 5 stellt klar, dass die Jugendämter in Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe aufrechtzuerhaltende Angebote verstärken. Auch insoweit ist die Möglichkeit einer Rechtsverletzung der Antragstellerin nicht erkennbar. Gleiches gilt für den Hinweis auf die Bußgeld- und Strafvorschriften in Ziffer 6 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung in Ziffer 7.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Da eine Vorwegnahme der Hauptsache angestrebt wird, setzt das Gericht auch für das Eilverfahren den vollen Regelstreitwert an, der aufgrund der Mehrzahl der Anträge zu verdoppeln war.